



Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindeglied-
schaft in besonderen Fällen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Ein Gemeindeglied kann innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass eine kirchliche Bindung zur „Wunschkirchengemeinde“ erkennbar ist und das Gemeindeglied auch die tatsächliche Möglichkeit hat, an dem Gemeindeleben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

Vor der Entscheidung über die beantragte Gemeindegliedschaft ist die „abgebende“ Wohnsitzkirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören (§ 5 Abs. 1 S. 2).

Bei der Anhörung, die i.d.R. durch einen Beschluss des Presbyteriums dokumentiert wird, handelt es sich nur um eine Stellungnahme zu dem in der Wunschkirchengemeinde gestellten Antrag, nicht aber um ein Vetorecht der abgebenden Kirchengemeinde.

Vor diesem Hintergrund wurde immer wieder die Frage gestellt, warum mit diesem Verfahrensschritt der Anhörung das Antragsverfahren unnötig in die Länge gezogen wird. Im ungünstigsten Fall (z.B. in den sitzungsfreien Sommermonaten) kann es von der Antragstellung bis hin zur Entscheidung durch die Wunschkirchengemeinde zu einer drei- bis viermonatigen Bearbeitungsdauer kommen.

Eine sinnvolle Verfahrensverkürzung könnte durch den Wegfall der Anhörung der abgebenden Kirchengemeinde erreicht werden.

Dabei hat natürlich die „aufnehmende“ Kirchengemeinde weiterhin den strengen Kriterienkatalog des § 2 zu beachten, sie unterliegt weiterhin der allgemeinen Aufsicht von Kirchenkreis und Landeskirche, die Wohnsitzkirchengemeinde wird weiterhin nach der Antragsentscheidung informiert (§ 5 Abs.1 S.3) und ein Widerruf der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen bei Missbrauch oder Täuschung durch den Antragsteller ist ebenfalls weiterhin möglich (§ 6 Abs.1).

Des Weiteren sollen zur Klarstellung die Bestimmungen des Kirchengesetzes Überschriften erhalten.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Alle 31 Kirchenkreise haben auf das Anschreiben reagiert und dem Wegfall der Anhörungspflicht sowie den Klarstellungen und den neu einzufügenden Überschriften im Kirchengesetz zugestimmt.

Wenige Kirchenkreise haben noch Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche geäußert. Die Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat den Vorschlag aufgenommen, die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen nicht mit dem Wegzug aus der Wohnsitzkirchengemeinde, sondern erst mit Wegzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wegfällen zu lassen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde dementsprechend in § 6 Abs. 1 um den Verweis auf den Wegfall der Gemeindegliedschaft bei Fortzug aus dem Bereich der EKvW erweitert. § 6 Abs. 2 wurde zur eindeutigeren Abgrenzung zu Abs. 1 mit dem Hinweis zu den Voraussetzungen nach § 2 versehen.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 2)

Entwurf

Stand: 06.10.2010

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Regelung der
Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom ... November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen erhalten folgende Überschriften:
 - § 1 „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“
 - § 2 „Voraussetzungen“
 - § 3 „Fortsetzung der Gemeindegliedschaft“
 - § 4 „Zuordnung“
 - § 5 „Verfahren“
 - § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“
 - § 7 „Rechtsfolgen“
 - § 8 „Bekennnismäßige Zugehörigkeit“
 - § 9 „Wechsel“
 - § 10 „Bisheriges Recht“.

2. In § 5 „Verfahren“ wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und lautet:

“Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen.“

3. § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“ wird wie folgt geändert:

- a. Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

“ Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug

aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

- b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „ nach § 2“ eingefügt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen Vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen Vom __. November 2010 (KABl. _____)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) ¹ Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und 15 der Kirchenordnung.</p> <p>(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen</p> <p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Fortsetzung der Gemeindegliedschaft</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Zuordnung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. ³Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. ³Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>(2) ¹ Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ² Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) ¹ Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. ² Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. ³ Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ⁴ Er entscheidet endgültig.</p> <p>(2) ¹ Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ² Der Verzicht ist gegenüber dem Presbyterium schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. ³ Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Presbyterium zugegangen ist. ⁴ Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Wegfall, Widerruf und Verzicht</p> <p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(1) (2) ¹ Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 entfallen sind. ² Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. ³ Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ⁴ Er entscheidet endgültig.</p> <p>(2) (3) unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsfolgen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Gemeindeglied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.</p> <p>(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Gemeindegliederzahl in dem Gebiet die größere ist.</p> <p>(3) ¹Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Kirchengemeinde es gehören will. ²Seine fernere Gemeindegliedschaft richtet sich nach der schriftlich zu erteilenden Antwort. ³Wird die Antwort innerhalb von drei Monaten nicht gegeben, so bleibt es bei der Regelung von Absatz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bekenntnismäßige Zugehörigkeit</p> <p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Will ein Gemeindeglied in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindegliedschaft ändern und in die Kirchengemeinde des anderen Bekenntnisstandes wechseln, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.</p> <p>(2) ¹Sieht das Presbyterium den Wechsel der Gemeindegliedschaft als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wechsel</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bisheriges Recht</p> <p>unverändert</p>